

REGIERUNGSRAT

22. Juni 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.135

Kantonaler Nutzungsplan für den Schutz der Thermalquellen in Baden
und Ennetbaden (Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum kantonalen Nutzungsplan für den Schutz der Thermalquellen in Baden und Ennetbaden (Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Thermalquellen von Baden und Ennetbaden gehören zu den Heilwässern im Kanton Aargau, die in der Verfassung des Kantons Aargau (KV) einen Schutzstatus geniessen. Gegenwärtig wird im Vertrauen auf den dauernden Bestand der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden viel Geld in den Aus- und Neubau von Hotel- und Gesundheitsbetrieben sowie ein Thermalbad investiert. Gleichzeitig wächst das Interesse an der Nutzung des Untergrunds, beispielsweise der Geothermie.

Damit ist im Umfeld der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden mit Nutzungskonflikten zu rechnen. Zwar verbietet ein grossrätlisches Dekret von 1869 (Dekret über die Sicherung der öffentlichen Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden vom 12. Januar 1869 [SAR 671.830]) das Bohren von neuen Thermalwasserquellen im Bereich der bestehenden. Ungeregelt bleiben jedoch alle anderen Bautätigkeiten. Ein umfassender Schutz der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden besteht somit nicht. Er soll mit dieser Vorlage geschaffen werden.

Um einen nachhaltigen Schutz der Thermalquellen zu gewährleisten, wurde ihr Einzugsgebiet bemessen und in Abhängigkeit des Risikos in drei Schutzbereiche unterteilt. Im Gegensatz zu konventionellen Grundwasser-Schutzzonen besteht in den Thermenschutzbereichen kein generelles Bauverbot. Bohrungen und Tiefbauten sind jedoch nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften möglich, in Abhängigkeit des Abstands der Thermalwasser-führenden Gesteinsschicht von der Oberfläche.

Der Schutzbereich S3 umfasst im Westen den nördlichen Teil des Allmendquartiers von Baden und den Ortsteil Münzlishausen und im Osten den seitlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Ennetbaden. Er entspricht dem Gebiet, in welchem Erdwärmebohrungen oder tief in den Untergrund reichende Bauten wie Tunnel oder Stollen das Thermalwasser gefährden können. Der Schutzbereich S2 umfasst das äussere Bäderquartier in Baden und das westlich daran anschliessende ABB-Areal sowie das Ennetbadener Siedlungsgebiet links und rechts des Bachteli-Bachs. Bohrungen für Erdwärmesonden sind hier ausgeschlossen. Bei Bauten in den Untergrund, beispielsweise für eine Tiefgarage, sind Sicherheitsmassnahmen nötig, ebenso bei baulichen Massnahmen im Limmatbett und am Limmatufer. Der Schutzbereich S1 umfasst das unmittelbare Quellgebiet im Bäderquartier von Baden und Ennetbaden. Hier besteht bei jeglichem Eingriff in den Untergrund ein Risiko für das Thermalwasser. Anlagen zur Nutzung der Erdwärme sind verboten.

1. Ausgangslage

Gegenwärtig wird in Baden und Ennetbaden in den Aus- und Neubau von Hotel- und Gesundheitsbetrieben sowie in ein Thermalbad investiert. Gleichzeitig wächst das Interesse an der Nutzung des Untergrunds, beispielsweise für unterirdische Bauten oder zur Energiegewinnung mittels Geothermie. Damit ist im städtischen Umfeld der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden mit Nutzungskonflikten zu rechnen.

2. Handlungsbedarf

Um das Thermalwasser-Vorkommen nicht durch Übernutzung zu gefährden, verbietet das grossrätliche Dekret von 1869 für die Sicherung der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden (Dekret über die Sicherung der öffentlichen Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden vom 12. Januar 1869 [SAR 671.830]) sowohl das Bohren von neuen Thermalwasserquellen als auch die Steigerung des Ertrags bei bestehenden Fassungen.¹ Ungeregelt bleiben jedoch bis heute andere Bautätigkeiten, welche nicht der Suche nach Thermalwasser dienen. Zwar unterstehen Tiefbauten aller Art der Baubewilligungspflicht. Weil jedoch die genaue Lage und Umgrenzung des im Dekret genannten Quellengebiets nicht bekannt ist, konnten bis anhin keine entsprechenden baulichen Vorgaben festgelegt werden.

Ein umfassender Schutz der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden besteht somit nicht. Er soll mit dieser Vorlage geschaffen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Kanton und Gemeinden sind gemäss § 43 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 verpflichtet, Heilquellen und Heilbäder sowie deren Ruhe- und Erholungslandschaft zu schützen. Eine Ausführungsbestimmung zur Umsetzung dieser Verpflichtung fehlt allerdings. Für das Bäderquartier in Baden und Ennetbaden hat der Grosse Rat 1869 im Interesse des öffentlichen Wohls das bereits erwähnte Dekret für die Sicherung erlassen.

Die Schutzbereiche über eine Ergänzung des grossrätlichen Dekrets von 1869 zu erlassen, stösst wegen dessen Alter, aber auch aus formalrechtlichen Gründen² auf grosse Schwierigkeiten. Als besser geeignet erscheint das Instrument des kantonalen Nutzungsplans gemäss § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). In diesem Nutzungsplan wird die Lage der Schutzbereiche angezeigt, ergänzt durch spezifische Nutzungsvorschriften für die Schutzbereiche. Weil für die Fassung und Nutzung von Thermalwasser eine kantonale Monopolstellung besteht, liegt ein öffentliches Interesse an dessen Schutz vor. Formal erfolgt der Erlass der Thermenschutzbereiche analog dem Festlegen eines Grundwasserschutzareals gemäss § 13 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200). Auch für die genutzten Thermalwasservorkommen in Schinznach-Bad und in Bad Zurzach ist das Festlegen von Thermenschutzbereichen in Bearbeitung.

¹ Verboten sind bauliche Massnahmen wie das Aufstauen einer Quelle und das Tieferlegen ihres Fassungsschachts. In einer vom Regierungsrat erlassenen, von allen Quellbesitzern und Quellnutzern unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ("Verbal") sind daher die Fassungstiefe und die Auslaufhöhe jeder gefassten Quelle festgelegt.

² Der Grosse Rat kann ausführende Dekrete nur noch erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausführlich ermächtigen (§78 Abs. 2 KV). Im Dekret von 1869 fehlt eine solche Ermächtigung. Zudem verweist das Dekret im Ingress auf noch ältere Dokumente, die ebenfalls angepasst werden müssten.

Kantonale Nutzungspläne unterstehen der öffentlichen Mitwirkung. Gegen den Planentwurf kann Einwendung und gegen den Planbeschluss des Grossen Rats Beschwerde geführt werden (§ 10 BauG). Die kantonalen Nutzungspläne werden in Dekretsform erlassen und entsprechend publiziert. Mit dem vorliegenden kantonalen Nutzungsplan wird eine klare Trennung zwischen dem im Dekret von 1869 geregelten Schutz der Quelfassungen und dem Schutz der weiteren Umgebung vollzogen. Das Dekret von 1869 kann daher unverändert in Kraft bleiben.

4. Umsetzung

Um einen nachhaltigen Schutz der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden zu gewährleisten, musste zuerst deren Einzugsgebiet, das heisst das im Dekret genannte "Quellgebiet" bestimmt werden. Die Thermalquellen werden von Niederschlagswasser gespeisen, welches im Faltenjura westlich von Baden auf einer Höhe von rund 500 m ü.M. in die geologische Formation des Muschelkalks einsickert. Mit dem Einfallen der Muschelkalkschicht gelangt das Wasser in die Tiefe und vermischt sich dort mit heissem und mineralreichem Wasser. Über dem Muschelkalk liegt die geologische Formation des Keupers. Diese Schicht ist schlecht durchlässig und bildet einen dichten, schützenden Deckel über dem im Muschelkalk zirkulierenden Thermalwasser.

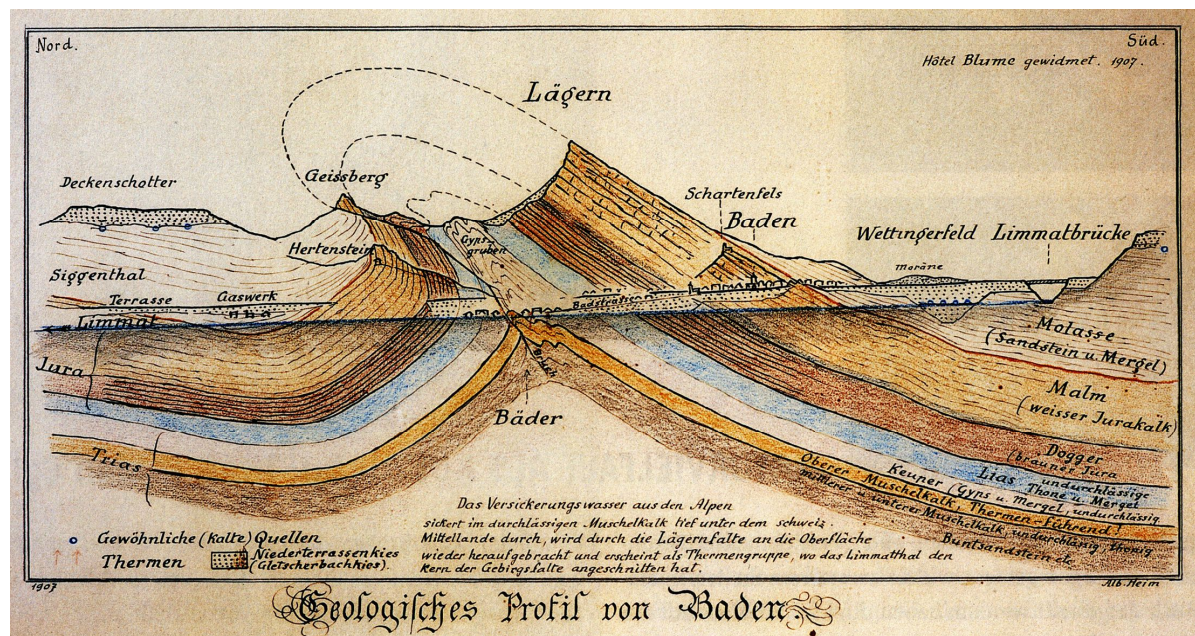


Abbildung 1: Geologisches Profil von Baden

Beim Limmatknie in Baden gelangt der Thermalwasser-führende Muschelkalk aus dem tieferen Untergrund wieder nahe an die Oberfläche. Das Thermalwasser ist infolge der Abdichtung durch den Keuper gespannt, das heisst sein Druckspiegel liegt im Bäderquartier über der Terrainoberfläche, erkennbar im Schauglas des Schwanenpegels in Ennetbaden (Foto unten). Die Thermalwasserausstritte konzentrieren sich auf einen parallel zur Lägern streichenden, etwa 170 m langen und 60 m breiten Gebietsstreifen beidseits der Limmat. Aus tiefliegenden Klüften im Keuper kann das Thermalwasser an die Oberfläche aufsteigen. 17 Thermalwasseraufstösse sind als Quelfassungen genutzt (15 in Baden, 2 in Ennetbaden), 3 weitere Aufstösse sind bekannt, aber nicht genutzt. Der durchschnittliche Erguss aller Quellen zusammen beträgt 700 Liter rund 47°C heisses Wasser pro Minute, das mit über 4 Gramm pro Liter stark mineralisiert ist. Sicher ist, dass alle Quellen aus dem gleichen Thermalwasserkörper stammen. Es gibt aber unterschiedliche Ansichten darüber, wie die einzelnen Aufstösse im Untergrund miteinander in Verbindung stehen. Wegen dieser komplexen geologischen Verhältnisse wird der Bau einer Zentralfassung als zu riskant empfunden.

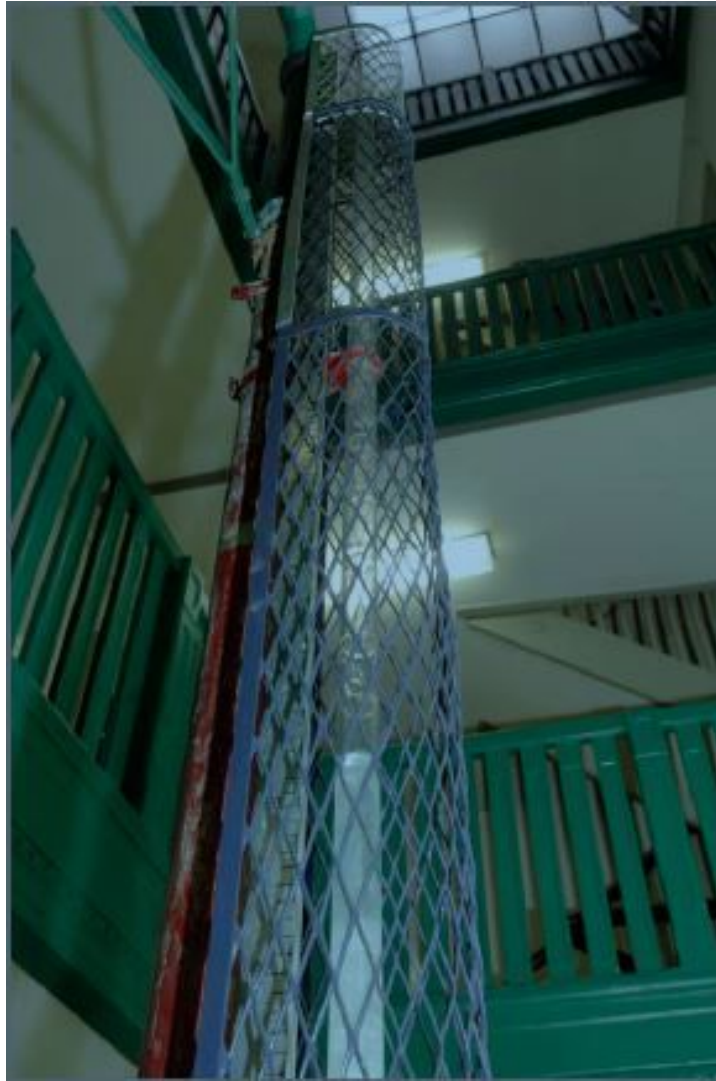


Abbildung 2: Schauglas des Schwanenpegels in Ennetbaden

Den Thermalwasserfassungen geht Wasser verloren, wenn durch bauliche Eingriffe in den Keuperfels unbeabsichtigt neue Thermalwasseraustritte geschaffen würden. Bei besonderen Vorhaben (zum Beispiel Erdwärmebohrungen oder Tunnelbau) können die Eingriffe auch in grösserer Entfernung wirksam sein. Bekannt ist der Fall einer Bohrung 800 m südwestlich des Bäderquartiers, welche zu tief abgeteuft wurde und nur mit sehr grossem Aufwand wieder abgedichtet werden konnte.

Die Thermalwasserfassungen müssen nicht nur gegen eine Beeinträchtigung der Ertragsmenge geschützt werden, sondern auch gegen eine Beeinträchtigung der Qualität und der Temperatur. Die Tiefenerosion der Limmat bewirkt einen langsamen, aber stetigen Abtrag der schützenden Keuperbedeckung über dem Thermalwasser. Um diese natürliche Entwicklung nicht zu verstärken, darf die Strömungsgeschwindigkeit der Limmat nicht durch bauliche Eingriffe erhöht werden. Solange ein Druckgefälle vom gespannten Thermalwasser zur Terrainoberfläche besteht, sind bakteriologische oder chemische Verschmutzungen des Thermalwassers praktisch ausgeschlossen. Wird der Thermalwasserspiegel jedoch durch erhöhte Verluste unter die entsprechenden Druckniveaus abgesenkt, besteht die Gefahr einer Verschmutzung, einer Verdünnung und einer Abkühlung des Thermalwassers durch Wasserzutritte aus der Limmat und dem Grundwasser. Denkbar ist auch eine Abkühlung des Thermalwassers durch die Abkühlung des Untergrunds bei der Erstellung von Erdwärmesonden oder Energiepfählen im Nahbereich der Fassungen.

Für das Quellgebiet lassen sich unterschiedlich gefährdete Bereiche unterscheiden. Für diese Bereiche können spezifische Schutzbestimmungen und daraus drei Schutzbereiche festgelegt werden.

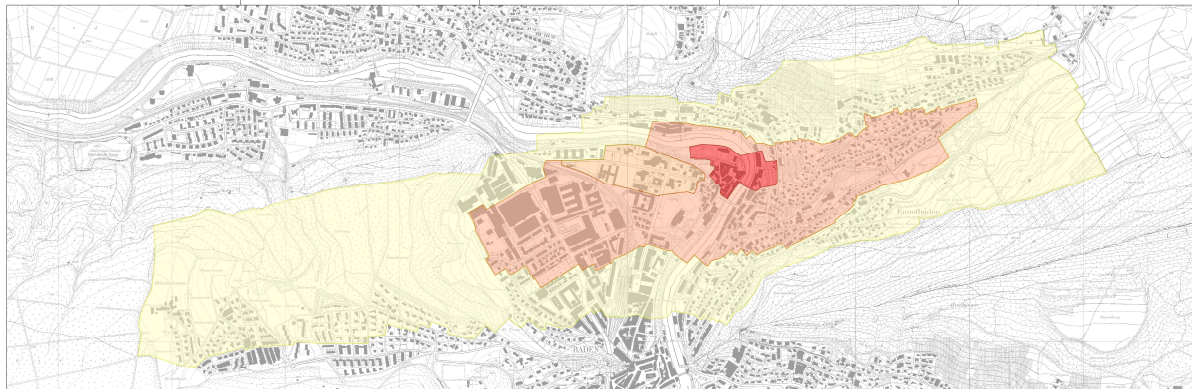


Abbildung 3: Schutzplan mit Legende

5. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 erläutert, dass mit dem kantonalen Nutzungsplan die Thermalquellen vor Risiken geschützt werden sollen, die zur Zeit des Dekrets von 1869 noch nicht bestanden haben. Es handelt sich dabei um Tiefbauten, welche nicht der Nutzung des Thermalwassers dienen, sowie um Erdwärmenutzung und Eingriffe im Bereich der Limmatsohle. Der kantonale Nutzungsplan ergänzt somit das Dekret von 1869 in sinnvoller Weise.

In § 2 wird der gültige Plan der Schutzbereiche (siehe oben) im Massstab 1:5'000 festgelegt. Grundlage für die Ausscheidung der Schutzbereiche bildet der hydrogeologische Bericht der Dr. Heinrich Jäckli AG (Baden) vom 23. November 2012. Der Plan ist in den Gemeinden öffentlich zugänglich.

In § 3 Abs. 1 wird daran erinnert, dass geologische Bohrungen unabhängig von Thermenschutzbereichen im gesamten Kantonsgebiet eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss § 15 EG UWR benötigen. Absatz 2 erläutert die allgemeinen Anforderungen (Messparameter) an die Thermenerüberwachung während der Ausführung von Tiefbauvorhaben in einem Thermenschutzbereich. Jedes Überwachungsprogramm muss vorgängig von der kantonalen Umweltschutzfachstelle genehmigt werden. Wegen der komplexen Untergrundverhältnisse im Bäderquartier stellt Absatz 3 sicher, dass nur mit den Örtlichkeiten vertraute Fachpersonen für gutachtliche und baubegleitende Tätigkeiten in Frage kommen.

§ 4 enthält die Nutzungsvorschriften im Thermenschutzbereich 3. In diesem Bereich herrscht das geringste Risiko. Er nimmt die grösste Fläche ein und umfasst im Westen den nördlichen Teil des Allmendquartiers von Baden und den Ortsteil Münzlishausen und im Osten den seitlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Ennetbaden. Im Schutzbereich 3 können Erdwärmebohrungen oder tief in den Untergrund reichende Bauten wie Tunnel oder Stollen die schützende Keuperschicht verletzen. Solche Vorhaben dürfen daher nur unter Sicherheitsauflagen durchgeführt werden. Während der Bauphase ist zudem eine Überwachung der Quellerträge und der Qualität des Thermalwassers nötig. Da die Höhenlage des Keupers nicht im ganzen Gebiet genügend genau bekannt ist, wird sie im kantonalen Nutzungsplan (§ 2) nicht dargestellt. Die kantonale Umweltschutzfachstelle stellt den betroffenen Gemeinden jedoch als Orientierungsgrundlage eine Karte der Keuperoberfläche zur Verfügung. Diese Karte wird beim Vorliegen neuer Erkenntnisse jeweils aktualisiert.

§ 5 enthält die Nutzungsvorschriften im Thermenschutzbereich 2a. Der Schutzbereich 2 mit mittlerer Gefährdung entspricht der näheren Umgebung der Thermalquellen. Er umfasst das äussere Bäderquartier in Baden und das westlich daran anschliessende ABB-Areal sowie das Ennetbadener Siedlungsgebiet links und rechts des Bachteli-Bachs. Im Bereich 2 tritt der Keuperfels an die Oberfläche. Zusätzlich zu den Vorschriften im Thermenschutzbereich 3 (§ 4) sind hier Bohrungen für Erdwärmesonden ausgeschlossen. Andere Bohrungen sowie bauliche Eingriffe in den Untergrund, beispielsweise für eine Tiefgarage, benötigen eine kantonale Zustimmung und sind nur unter erhöhten Sicherheitsbedingungen möglich. Bei Unterhaltsarbeiten und anderen baulichen Massnahmen im Limmatbett und am Limmatufer muss nachgewiesen sein, dass sie nicht zu verstärkter Tiefenerosion des Flusses führen.

§ 6 enthält die Nutzungsvorschriften im Thermenschutzbereich 2b. In diesem Bereich liegen über dem Felsen noch grundwasserführende Schotter. Das Schottergrundwasser steht mit dem Thermalwasser stellenweise in hydraulischem Kontakt. Die Förderung von Schottergrundwasser, beispielsweise zum Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe ist daher nur beschränkt möglich, weil durch das Pumpen auch Thermalwasser angezogen werden kann. Zusätzlich gelten die für die Thermenschutzbereiche 2a und 3 (§§ 4 und 5) aufgestellten Bedingungen.

§ 7 enthält die Nutzungsvorschriften im Thermenschutzbereich 1. Der Schutzbereich 1 umfasst das unmittelbare Quellgebiet im Bäderquartier von Baden und Ennetbaden. Hier besteht bei jeglichem Eingriff in den Untergrund ein Risiko. Für Bauarbeiten gelten daher die strengsten Sicherheitsauflagen. Vorhandenes Schottergrundwasser steht in hydraulischem Kontakt mit dem Thermalwasser. Daher ist jegliche Art der Nutzung des Schottergrundwassers verboten, ebenso ein Einbau unter den höchstmöglichen Stand des Schottergrundwassers sowie Anlagen zur Nutzung der Erdwärme. Präzisiert wird in den Nutzungsvorschriften auch, unter welchen Bedingungen notwendige bauliche Sanierungen an den bestehenden Fassungen vorgenommen werden dürfen. Zusätzlich gelten die für die Thermenschutzbereiche 2a, 2b und 3 (§§ 4–6) aufgestellten Bedingungen.

§ 8 gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von den vorstehenden Nutzungsbestimmungen abzuweichen. Erforderlich ist dabei die Zustimmung der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

Um Fehlplanungen zu vermeiden, verlangt § 9 analog zu konventionellen Grundwasser-Schutzzonen, dass die Thermenschutzbereiche als Orientierungsinhalt in die kommunalen Nutzungspläne der betroffenen Gemeinden aufzunehmen sind.

§ 10 weist die Zuständigkeiten für den Vollzug der Nutzungsvorschriften dem Gemeinderat zu. In besonders gefährdeten Gewässerbereichen, zu welchen Thermenschutzbereiche gehören, erfordern bauliche Eingriffe eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR814.201) vom 28. Oktober 1998. Die Bewilligung wird im Thermenschutzbereich 3 durch den Gemeinderat, in den anderen Thermenschutzbereichen durch die kantonale Umweltschutzfachstelle nach Anhörung des Gemeinderats erteilt. Allfällige Situationen, welche von den Nutzungsvorschriften nicht abgedeckt sind, werden nach der "Wegleitung Grundwasserschutz" des Bundes von 2004 beurteilt.

Bei einem Verstoß gegen den Nutzungsplan erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (§ 11). Der Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft (§ 12).

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die betroffenen Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal haben beantragt, die Thermenschutzbereiche wegen der Grösse der Perimeter nicht kommunal, sondern in Form eines kantonalen Nutzungsplans festzulegen. Dies bietet den Vorteil, gleichlautende Bestimmungen über das Gebiet von mehreren Gemeinden einheitlich umzusetzen. Zudem sind die Vorschriften, einmal vom Grossen

Rat beschlossen, für alle Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich, ohne dass dies in Form einer Einzelverfügung für jeden Landesbesitzer verfügt werden muss.

Für den Bestand der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden sind keine weiteren Planungen notwendig. Der kantonale Nutzungsplan bildet eine verlässliche Basis für allfällige künftige Planungen für Badeanlagen sowie Hotel- sowie Gesundheitsbetriebe.

7. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Der erste Entwurf des kantonalen Nutzungsplans wurde den Gemeinderäten Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal sowie dem Planungsverband Baden Regio zur Konsultation vorgelegt. Alle Stellen anerkennen die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes der Thermalquellen und stimmen dem Nutzungsplan zu. Hinweise auf formale Verbesserungen bei der Kartendarstellung und der Formulierung der Nutzungsvorschriften wurden berücksichtigt. Die Vorlage wurde vom 20. April 2015 bis 19. Mai 2015 in den drei Standortgemeinden zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Die Stadt Baden forderte eine kleine Anpassung in § 4 der Nutzungsvorschriften sowie eine Ergänzung bezüglich der Höhenlage der Keuperschichten im Thermenschutzbereich 3. Beide Anträge wurden berücksichtigt. Bei der anschliessenden öffentlichen Auflage vom 19. Oktober 2015 bis 17. November 2015 sind keine Einwendungen eingegangen.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der kantonale Nutzungsplan hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Er gibt klare Vorgaben für geplante Bauvorhaben und erleichtert den kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden die Beurteilung von Vorhaben innerhalb seines Perimeters.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Investitionen in den Aus- und Neubau von Hotel- und Gesundheitsbetrieben in Baden und Ennetbaden sind auf die Existenz und den Erhalt der teilweise sehr alten Quelfassungen angewiesen, damit die Quellerträge stabil bleiben. Der Bau einer Zentralfassung wurde mehrfach erwogen, aber wegen der komplexen geologischen Verhältnisse als zu riskant angesehen. Abgesehen davon müssen auch für eine Zentralfassung Thermenschutzbereiche festgelegt werden. Für andere Interessen an der Nutzung des Untergrunds in Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal zeigt der Nutzungsplan die verbleibenden Möglichkeiten und besondere Sicherheitsbedingungen beim Bauen auf. Dies hilft bei der Planung und verhindert teure Fehlinvestitionen.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Im Gegensatz zu konventionellen Grundwasser-Schutzzonen besteht in den Thermenschutzbereichen kein generelles Bauverbot. Bohrungen und Tiefbauten in den Keuperfels sind unter Einhaltung von strengen Sicherheitsauflagen möglich.

Für den Bau des Umfahrungstunnels in Ennetbaden wurden erstmals Thermenschutzbereiche mit entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Thermalwassers festgelegt. Die daraus abgeleiteten Schutzauflagen für Neu- und Umbauten im Bäderquartier haben sich auf Ennetbadener Seite seither bewährt. Der kantonale Nutzungsplan baut auf diesen Erfahrungen auf und überträgt die Massnahmen auch auf die Gemeindegebiete von Baden und Obersiggenthal.

Einschränkungen bei der Nutzung des Untergrunds im Bereich der Thermalquellen von Baden und Ennetbaden sind nicht neu. Sie bestehen seit dem Inkrafttreten des grossrätlichen Dekrets über die Sicherung der bestehenden Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden im

Jahr 1869. Der kantonale Nutzungsplan macht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Einschränkungen gemäss dem Dekret von 1869 explizit nochmals aufmerksam und ergänzt die Schutzvorschriften. Mit dem Beschluss des Grossen Rats werden die Einschränkungen eigentumsverbindlich festgelegt.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Renaturierungen in der Limmat sind im Abschnitt des Bäderquartiers nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Thermalquellen entsteht. Die übrigen Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes werden nicht eingeschränkt.

Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung wird in den Thermenschutzbereichen nicht eingeschränkt.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die betroffenen Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal unterstützen wegen der Grösse der Perimeter die Ausscheidung der Thermenschutzbereiche in Form eines kantonalen Nutzungsplans. Dies bietet den Vorteil, gleichlautende Bestimmungen über das Gebiet mehrerer Gemeinden einheitlich umzusetzen. Zudem sind die Vorschriften, einmal vom Grossen Rat beschlossen, für alle Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich, ohne dass dies in Form einer Einzelverfügung für alle Betroffene einzeln verfügt werden muss.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der kantonale Nutzungsplan hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund und zu anderen Kantonen. Volkswirtschaftlich besitzt das Thermalwasser wegen seiner gesundheitsfördernden Wirkung eine überkantonale Bedeutung.

9. Weiteres Vorgehen

Kommissionsberatung	3. Quartal 2016
Beratung im Grossen Rat	Herbst 2016

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Dekretsentwurf "Kantonaler Nutzungsplan für den Schutz der Thermalquellen in Baden und Ennetbaden (Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal)" wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Kantonaler Nutzungsplan für den Schutz der Thermalquellen in Baden und Ennetbaden (Gemeinden Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal)